



Freistaat Preußen
Administrative Regierung und
Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt
Crinitzer Str. 19 C
D-[15926] Fürstlich Drehna

An alle Bediensteten der Bundesrepublik Deutschland zur Beachtung, Verteilung und Beschränkung ihrer Dienstbefugnisse auf Reichsbürger, Selbstverwalter und Deutsche i.S.d. GG Art. 116 (1) sowie Verbot der Ausübung ihrer Herrschaftsgewalt auf sich nach Abstammung, Geburt und Wohnort gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 beurkundeten Staatsangehörigen des Freistaats Preußen.

- Schriftsatz „Niederschrift und Anordnung Nr. 09112019“ vom 09. November 2019

Als Angehörige der indigenen, autochthonen deutschen Minderheit der Preußen wünschen wir uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit und des Völkervertragsrechts.

- ius cogens-

Mehr Informationen unter www.freistaat-preussen.world und www.Staatenbund-DeutschesReich.info

Freistaat Preußen
- Poststelle -

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt, bedarf keiner Unterschrift und ist nach dem Koblenzer Preußenschlag am 16. Oktober 2018, verübt von einer BRD-Terrormiliz, wegen des Diebstahls der Siegel ohne Stempel des Poststellenbeauftragten gültig.

Mit der Verkündung der Aufhebung der besatzungsmäßigen Ordnung am 27. April 2018 gilt auf dem Staatsgebiet des Staates Freistaat Preußen der letzte völkerrechtskonforme Verfassungsstand des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 und der Rechtsstand vom 18. Juli 1932, zwei Tage vor der gewaltsamen Einverleibung Preußens (Preußenschlag) in die Weimarer Republik / Drittes Reich.



Freistaat Preußen
Administrative Regierung
Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs/Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

An
BRD- Bundeskanzlerin Frau Merkel
alle Verwaltungsorgane der BRD

Niederschrift und Anordnung Nr. 09112019
Keine Migration auf preußischem Boden

Wie das Verwaltungsgericht Aachen mitteilte, hat die 9. Kammer am 20. September 2019 die Klage eines Rechtsanwalts abgewiesen, der durch den Kreis Heinsberg festgestellt haben wollte, dass er Staatsangehöriger des „Bundesstaates Königreich Preußen“ sei [...]

Zur Begründung hat der Vorsitzende Richter ausgeführt:

„Der Kläger habe keinen Anspruch auf Feststellung der preußischen Staatsangehörigkeit. Dieser Nachweis könne nicht durch eine bundesdeutsche Behörde – hier den Kreis Heinsberg – erbracht werden. Dies sei vergleichbar mit jeder anderen deutschen Staatsangehörigkeit. So könne etwa auch die brasilianische Staatsangehörigkeit nicht durch eine bundesdeutsche Behörde festgestellt werden. Das Staatsangehörigkeitsgesetz bilde nur die Rechtsgrundlage dafür, die deutsche Staatsangehörigkeit festzustellen.“

Aktenzeichen: 9 K 1885/18

Anlage 1

http://www.vg-aachen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/20_190920/index.php

Das Oberverwaltungsgericht Berlin / Brandenburg stellte im Beschuß OVG 5 M 54,14 Berlin vom 17. Oktober 2014 bereits ebenfalls fest:

„[...] weil es im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie des Staatsangehörigkeitsgesetzes eine preußische Staatsangehörigkeit offensichtlich nicht gibt und eine solche somit von einer deutschen Behörde weder festgestellt noch in einen von ihr ausgestellten Personalausweis eingetragen werden kann.“

Sowohl das Oberverwaltungsgericht Berlin / Brandenburg als auch das Verwaltungsgericht Aachen bestätigen, daß der preußische Staat genau so wenig wie Brasilien zum Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gehört.

Preußen ist kein Land der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) ist somit nicht der Souverän auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet des unauflösbarer Völkerrechtssubjekts Freistaat

Preußen als völkerrechtlich legitimer Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen, Signatar und Miturheber des sehr umfangreichen Völkerrechts insbesondere der Genfer Menschenrechtskonventionen 1864 und der nach wie vor rechtsverbindlichen Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs [Haager Landkriegsordnung] (HLKO) vom 18. Oktober 1907.

Nach dem gewaltsamen und bewaffneten Putsch am 20. Juli 1932 durch die NSDAP-Privatpolizei und des Reichspräsidenten der Weimarer Republik, Hindenburg, (Preußenschlag) und die völkerrechtswidrige Einverleibung Preußens in das Dritte Reich, ist das Urteil des Staatsgerichtshofs Leipzig vom 25. Oktober 1932, AZ:1932 R 43 I/2283 zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit Preußens seit dem 27. April 2018, seit dem durch die Bundeskanzlerin / Geschäftsführerin Merkel erklärtem Ende der Nachkriegsordnung / Besatzung umzusetzen.

Jedoch setzt die BRD als Rechtsnachfolger des Dritten Reichs mit ihren Terrormilizen diesen Putsch gegen den unauflösbar preußischen Staat und gegen das preußische Staatsvolk seit dem 27. April 2018 völkerrechtswidrig unabirrt und vorsätzlich fort.

Zur Klarstellung:

Preußen ist kein Land der Bundesrepublik Deutschland.

Das Staatshoheitsgebiet Preußens befindet sich nach wie vor in Mitteleuropa und ist durch die rechtsverbindlichen Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs [Haager Landkriegsordnung] vom 18. Oktober 1907 völkerrechtlich im Gebietsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges gesichert und Berlin, in Mitteleuropa, ist nach wie vor unstrittig die Hauptstadt des preußischen Staates Freistaat Preußen und nicht die Hauptstadt der von den westlichen Alliierten am 23. Mai 1949 genehmigten Besatzungsverwaltung (GG Art. 133) Bundesrepublik Deutschland.

Wie aktuell die Tagespresse nach dem Besuch der Bundeskanzlerin Merkel am 01./02. November 2019 in Indien einschlägig berichtet, ist die Bundeskanzlerin Merkel dorthin gereist, um nach eigenen Worten auch die Einwanderung indischer Fachkräfte nach Deutschland zu vereinfachen.

Die Vertretung der administrativen Regierung des Freistaats Preußen bekräftigt nochmals, daß der preußische Staat Freistaat Preußen nicht zum Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gehört und daß Frau Merkel keine Befugnisse besitzt, Preußen international zu vertreten und Verträge für den preußischen Staat zu schließen.

Daher ergeht unter Beachtung des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 i.V.m. der HLKO und den Ausführungsgesetzen zur Restitution /Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 2016 folgende Anordnung an die BRD, welche nach dem erklärten Ende der Nachkriegsordnung durch Merkel am 27. April 2018, die militärische Besatzung durch die Bundeswehr und ihre Nato-Vertragspartner auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet zu beenden und als Besatzungsverwaltung i.S.v. Art. 133 GG die Restitutionspflicht (UN / VN -Charta Art. 73) der Alliierten zu garantieren hat.

Anordnung Nr. 09112019

Die Rekrutierung und Einbürgerung ausländischer Wirtschaftsmigranten, wie z.B. aus Afrika oder Indien, aktuell von Merkel angestrebt, ist auf dem preußischen Staatsterritorium des Freistaats Preußen durch die Bundesrepublik Deutschland verboten!

Hauptverantwortliche sind Frau Merkel und die s.g. Ministerpräsidenten der Länder!

Die Entscheidung über Einbürgerungen liegt allein beim preußischen Staat, denn genau so wenig, wie eine bundesdeutsche Behörde auf dem Staatshoheitsgebiet Brasiliens Einbürgerungen von ausländischen Migranten vornehmen kann, genau so wenig dürfen bundesdeutsche Behörden Einbürgerungen auf dem Staatsterritorium des preußischen Staates Freistaat Preußen vornehmen.

Die BRD hat seit dem 27. April 2018, seit erklärtem Ende der Nachkriegsordnung des Zweiten Weltkriegs gemäß des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland Art. 25 und der rechtsverbindlichen Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs [Haager Landkriegsordnung] vom 18. Oktober 1907 i.V.m. der UN / VN - Charta Artikel 73, als Treuhandverwaltung die administrative Regierung des preußischen Staates bei der Wiederherstellung der vollständigen Selbstverwaltung auf der Basis der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 aktiv zu unterstützen und den Grund und Boden Preußens nicht weiter völkerrechtswidrig zu usurpieren und nicht mit ausländischen Wirtschaftsmigranten zu besiedeln!

Die Zuständigkeit zur Neuansiedlung liegt gemäß Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 allein beim preußischen Staat Freistaat Preußen.

Die Neuansiedlung ausländischer Migranten durch die Besatzungsverwaltung Bundesrepublik Deutschland verstößt gegen das internationale Völkerrecht wie u.a. gegen den Pakt für bürgerliche und politische Rechte zum Schutz des indigenen und autochthonen Volkes der Preußen und geht weit über die Befugnisse einer Besatzungsverwaltung i.S. der HLKO hinaus.

Der BRD fehlt zur Ansiedlung ausländischer Migranten auf dem Staatsterritorium des preußischen Staates Freistaat Preußen jegliche völkerrechtlich begründete Legitimation!

Gegeben zu Berlin, am 09. November 2019



Keine Feststellung der preußischen Staatsangehörigkeit durch deutsche Behörde

20. September 2019

Die 9. Kammer hat heute, am 20. September 2019, die Klage eines Rechtsanwalts abgewiesen, der durch den Kreis Heinsberg festgestellt haben wollte, dass ein Staatsangehöriger des Bundesstaates Königreich Preußen sei, sollte dies nicht möglich sein, wollte er feststellen lassen, dass er deutscher Staatsangehöriger sei, und einen entsprechenden Nachweis ausgestellt haben.

Zur Begründung hat der Vorsitzende Richter ausgeführt:

Der Klagter habe keinen Anspruch auf Feststellung der preußischen Staatsangehörigkeit. Dieser Nachweis könne nicht durch eine bundesdeutsche Behörde – nur den Kreis Heinsberg – erbracht werden. Dies sei vergleichbar mit jeder anderen deutschen Staatsangehörigkeit. So könnte etwa auch die brasiliatische Staatsangehörigkeit nicht durch eine bundesdeutsche Behörde festgestellt werden. Das Staatsangehörigkeitsgesetz bilde nur die Rechtsgrundlage dafür, die deutsche Staatsangehörigkeit festzustellen. Aber auch das kommt in seinem Fall nicht in Frage, weil der Klagter nicht dargelegbare, dass in seinem Falle eine „sojor“-deutsche Staatsangehörigkeit bestünde. Auch sei nicht die Auffahrt gegeben, dass eine inländische oder ausländische Behörde einer förmlichen Nachweis seiner deutschen Staatsangehörigkeit fordere. Es reiche nicht aus, dass er selbst bestreite, deutscher Staatsangehöriger zu sein. Ein Bürger habe keinen Anspruch auf eine deutsliche Sachentscheidung, wenn diese ohne legen erkennbare Sinn und damit für den Bürger obiekktiv nutzlos wäre.

Der Klagter kann gegen das Urteil einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellen, über den das Oberverwaltungsgericht in Münster entscheidet.

Aktenzeichen: 9 K 1255/18

Anlage

SENDEBERICHT

ZEIT : 13/11/2019 09:31
NAME : Freistaat Preußen
FAX : 0
TEL :
S-NR. : E78295H8N349915

DATUM/UHRZEIT	13/11 09:27
FAX-NR. /NAME	030184002357
Ü.-DAUER	00:03:42
SEITE(N)	07
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD



Freistaat Preußen
Administrative Regierung und
Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt
Crinitzer Str. 19 C
D-[15926] Fürstlich Drehna

An
Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Bundeskanzlerin

per Fax: 030 18400-2357

Der Bereich für äußere Angelegenheiten übersendet die Anordnung Nr. 09112019 vom 09. November 2019.

Die anhängigen Übertragungsberichte an die restitutiven Besatzermächte Deutschlands lösen vorsorglich auch nach dem Ende der Nachkriegszeit seit dem 27.04.2018 eine Einspruchsfrist von 21 Tagen in Auslegung von Ziffer 5 des Besetzungsstatus vom 8. April 1949, veröffentlicht am 12. Mai 1949 durch die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der drei Westzonen (Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission in Deutschland. No. 1. 23. September 1949, 13-15.) aus.

Zur Durchsetzung der vorrangig gültigen Reichsgesetze in Anwendung GG Art. 25 iVm. Art. 123, 26, 139 u.a. in dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet gemäß GG Art. 133 ergeht die Anordnung Nr. 09112019 von der administrativen Regierung des Freistaats Preußen an alle Geschäftsbereiche der Bundesrepublik Deutschland in Verantwortung gemäß GG Art. 65.
Die Ausübung der Herrschaftsgewalt nach Bundesrecht ist auf Reichsbürger, Selbstverwalter und Deutsche i.S.d. GG Art. 116 (1) begrenzt.

Als Angehörige der indigenen, autochthonen deutschen Minderheit der Preußen wünschen wir uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit und des Völkervertragsrechts.